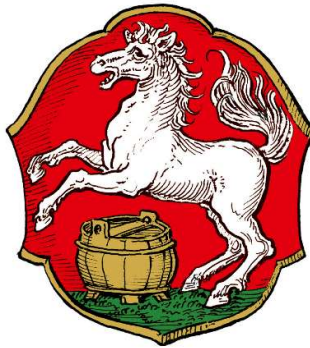


**Satzung
über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB)**



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

**Satzung über den Stadtentwicklungsbeirat
der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung – SEB)**

vom 27.05.2020

Satzung
über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB)

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) folgende Satzung:

Hinweis:

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 - Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Freilassing bildet einen Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, dem Stadtrat Vorschläge zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzept und der Flächennutzungsplanung zu unterbreiten.
- (3) Der Beirat wird auf Einladung durch den ersten Bürgermeister tätig.
- (4) Der Stadtentwicklungsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2 - Zusammensetzung, Berufungsvorschläge

- (1) Der Stadtentwicklungsbeirat besteht aus 13 Vertretern der Bürgerschaft, dem ersten, zweiten und dritten Bürgermeister sowie je einem Stadtratsmitglied aus jeder im Stadtrat vertretenen Partei oder Wählergruppe.
- (2) Die Mitglieder aus der Vertretung der Bürgerschaft vertreten die folgenden Schwerpunkte:
 - a. Soziales, Integration und Menschen mit Beeinträchtigung
 - b. Junge Generation
 - c. Ältere Generation
 - d. Familien
 - e. Kultur- und Heimatpflege
 - f. Bildung
 - g. Land- und Forstwirtschaft
 - h. Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus
 - i. Wohnen
 - j. Umwelt und Natur
 - k. Mobilität und Verkehr
 - l. Sport
 - m. Energie

Satzung
über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB)

- (3) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Aufgabengebiet besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen seit 5 Jahren in der Stadt Freilassing ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Die institutionelle Amtszeit eines Beiratsmitglieds aus der Bürgerschaft beginnt mit der Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat durch den Stadtrat und endet nach drei Jahren. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sie endet drei Jahre nach dem Beginn der Amtszeit des Stadtrates. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Stadtentwicklungsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Stadtentwicklungsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (5) Bewerbungsverfahren: Die Vertreter der Bürgerschaft können sich schriftlich, persönlich, per Mail oder auf andere geeignete Weise bei der Stadt Freilassing bewerben. Der Vorschlag soll eine Begründung enthalten. Die Stadt Freilassing stellt dazu ein Bewerbungsformular zur Verfügung. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in den Stadtentwicklungsbeirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Amtszeit endet durch:
- a. Ablauf der institutionellen Amtszeit (§ 2 Abs. 4 Satz 1);
 - b. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bzw. Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)
 - c. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO);
 - d. Wegzug aus Freilassing, mit dem Tag der melderechtlichen Abmeldung des Hauptwohnsitzes;
 - e. Tod.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stadtentwicklungsbeiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Berufung der Stadtratsmitglieder erfolgt durch Stadtratsbeschluss und endet mit Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bzw. mit Ausscheiden aus dem Stadtrat.

**Satzung
über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB)**

§ 3 - Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Stadtentwicklungsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Stadtentwicklungsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 – Geschäftsgang

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtentwicklungsbeirat.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Stadtentwicklungsbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich oder per Mail gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (4) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, ausreichend zu begründen und von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu unterschreiben. Sie sind spätestens bis zum 28. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.
- (5) Der Stadtentwicklungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsbeirats sind keine Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung (GO) und haben keine bindende Wirkung. Sie dienen als Vorschläge für den Stadtrat.
- (7) Die im Stadtentwicklungsbeirat erarbeiteten Vorschläge werden dem Stadtrat in angemessener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte keine abschließende Behandlung im Stadtrat möglich sein, so erfolgt spätestens nach drei Monaten durch den ersten Bürgermeister ein Sachstandsbericht im Stadtrat.

Satzung
über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing
(Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB)

- (8) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (9) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben binnen 14 Tagen nach Versand durch die Mitglieder zu genehmigen. Erfolgt keine Rückmeldung, so gilt sie als genehmigt.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing, 27.05.2020

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister